

DVR Nr. 5426 – 23.10.2012

Sieger-Köder-Stiftung – Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 28. Mai 2012 hat die „Sieger-Köder-Stiftung“ die Genehmigung einer Satzungsänderung beantragt. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2012 die vom Stiftungsrat der „Sieger-Köder-Stiftung – Kunst und Bibel“ in der Sitzung am 25. Mai 2012 beschlossenen Änderungen der Satzung in § 3 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie Nr. 5 bis 8, § 13 Abs. 4 und § 15 Abs. 2 Satz 1 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 der Satzung der „Sieger-Köder-Stiftung – Kunst und Bibel“ und nach § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (StiftO) genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat die vom Stiftungsrat der „Sieger-Köder-Stiftung – Kunst und Bibel“ in seinen Sitzungen vom 5. November 2011 und 25. Mai 2012 beschlossenen Änderungen in § 3 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie Nr. 5 bis 8, Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 4 und § 15 Abs. 2 Satz 1 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 mit Erlass vom 19. Juli 2012 – Az. RA 0562.4-55/2 – genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der „Sieger-Köder-Stiftung – Kunst und Bibel“

§ 1 – Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: „Sieger-Köder-Stiftung – Kunst und Bibel“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist Ellwangen / Jagst.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist
 1. die Förderung christlicher Kunstwerke sowie
 2. die Verbreitung, Erschließung und Auseinandersetzung mit der biblischen Botschaft.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zwecks fühlt sich die Stiftung insbesondere folgenden Aufgaben verpflichtet:
 1. Erhalt der Werke von Pfarrer Msgr. Sieger Köder,
 2. Präsentation der Werke und
 3. dem Betrieb eines geistlichen Zentrums in Ellwangen, das in seiner Verknüpfung mit dem christlichen Kunstschaffen biblische Impulse vermitteln und der Glaubensweitergabe dienen soll.
- (3) Die Stiftung darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Hilfspersonal bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht wahrnehmen kann oder will.
- (4) Zur Förderung des Stiftungszweckes kann die Stiftung auch Mittel beschaffen und diese an andere steuerbegünstigte Rechtsträger mit ähnlichem Zweck weiterleiten. Diesbezüglich ist sie eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen ist seinem Bestand zu erhalten. Es ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten und, soweit es sich um Geldvermögen handelt, zinsgünstig anzulegen. Vermögensumschichtungen sind möglich, so diese Satzung nichts Anderes bestimmt.
- (2) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden), die der Stiftung zu ihren Zwecken zugewendet werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen im Zweifel dem Grundstockvermögen zu, sofern sie vom Zustifter nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat und
3. das Kuratorium (fakultativ).

§ 6 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen:
 1. einem von der Gemeinschaft der St. Anna-Schwester e. V., Ellwangen, berufenen Vorstandsmitglied, das heißt, eine St. Anna-Schwester oder eine von der Gemeinschaft bestimmte Person, und
 2. ein bis zwei vom Stiftungsrat hinzu gewählten weiteren Vorstandsmitgliedern. Die ersten weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Gründungstifter bestellt.
- (2) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll über fundierte juristische und / oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen, sofern nicht gemäß Abs. 3 Satz 1 entgeltlich ein Geschäftsführer beschäftigt oder die Erledigung ganz oder teilweise an Dritte übertragen wird. Ein weiteres Vorstandsmitglied soll einen ausgewiesenen Zugang zur Kunst haben.

- (3) Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied des Vorstandes zum Geschäftsführenden Vorstand berufen oder mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates zur Erledigung seiner Aufgaben entgeltlich einen Geschäftsführer beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben sind mit Zustimmung des Stiftungsrates festzulegen. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Ein erster Geschäftsführender Vorstand kann durch die Gründungstifter bestellt werden.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Beschlusses der Gemeinschaft der St. Anna-Schwestern bzw. des Stiftungsrates, der frühestens 6 Monate und spätestens 3 Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll. Die Amtszeit der nach Abs. 1 Ziffer 2 hinzu gewählten weiteren Vorstandsmitglieder endet auf jeden Fall zum Ende des Kalenderjahres, in welchem das Vorstandsmitglied das 75. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied berufen bzw. hinzu gewählt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls, neben-, ehren- oder hauptamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck angemessen sein.

§ 7 – Vertretung der Stiftung nach außen

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Wird ein Mitglied des Vorstandes zum Geschäftsführenden Vorstand berufen, vertritt dieses die Stiftung allein. Ansonsten haben die Mitglieder des Vorstandes die Möglichkeit, eine/n Sprecher/in zu wählen. Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrates obliegen. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und an dessen Weisungen und Beschlüsse gebunden.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 3. die Vorlage des Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres an den Stiftungsrat (§ 10 Abs. 2 Nr. 5),
 4. die Unterrichtung des Stiftungsrates über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.

Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit der Stiftung im Sinne des § 3 nicht gefährdet wird.

§ 9 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus acht Personen:
 1. einem von der Gemeinschaft der St. Anna-Schwestern e. V., Ellwangen, berufenen Ordensmitglied, oder einer von der Gemeinschaft bestimmten Person,
 2. einer vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Person,
 3. dem Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderates der Katholischen Gesamt-Kirchengemeinde Ellwangen, ersatzweise dessen Stellvertreter, wiederum ersatzweise einer vom Gesamtkirchengemeinderat entsandten Person,
 4. Pfarrer Msgr. Sieger Köder oder einer von ihm entsandten Person und nach deren Ausscheiden dem Dekan des Dekanats Ostalb oder einer von ihm entsandten Person.
 - 5.-8. vier weiteren Personen, die durch den Stiftungsrat hinzu zu wählen sind. Hierbei sollen ggf. Gründungsstifter, Zustifter, Persönlichkeiten aus der Region und solche, die dem Werk von Pfarrer Msgr. Sieger Köder nahestehen, in den Blick genommen werden. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats gemäß Nr. 5-8 werden durch die Gründungsstifter bestellt.
- (2) Die Berufung des Stiftungsratsmitglieds gemäß Abs. 1 Nr. 1, sofern es sich um kein Ordensmitglied handelt, bedarf der Bestätigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Selbiges gilt für die Berufung eines gegebenenfalls entsandten Stiftungsratsmitglieds nach Abs. 1 Nr. 3, so dieses nicht Msgr. Pfarrer Sieger Köder oder der Dekan des Dekanats Ostalb sind und von den zur Entsendung Befugten kein Pfarrer, der in der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardiniert ist, bestimmt wird. Ebenso bedarf deren Wiederberufung der Bestätigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Stiftungsrats, das Mitglied gemäß Abs. 1 Nr. 3, so dieses nicht der Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderates oder dessen Stellvertreter ist, und das Mitglied zu Abs. 1 Nr. 4, so dieses nicht Msgr. Pfarrer Sieger Köder oder der Dekan des Dekanats Ostalb ist, beträgt fünf Jahre, die Amtszeiten der Mitglieder zu Abs. 1 Nr. 5-8 betragen jeweils vier Jahre. Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats zu Abs. 2 Nrn. 5 bis 8 und ein gegebenenfalls entsandtes Mitglied nach Abs. 2 Nrn. 3 und 4 scheidet auf jeden Fall zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 75. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Stiftungsrat aus.
- (5) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit bzw. nach ihrem Ausscheiden nach vorstehendem Abs. 4 ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtszeit, das Mitglied gemäß Abs. 1 Nr. 3 ausgenommen, ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

§ 10 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeit:
 1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Geschäftsordnung),
 2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,

3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 4. die Hinzuwahl von einem bis zwei Vorstandsmitgliedern (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2),
 5. die Bestellung des Jahresabschlussprüfers, einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs,
 6. Entgegennahme des Prüfberichts und Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3),
 7. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 8. die Entscheidung über alle wesentlichen wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden,
 9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 10. Beschlussfassung über die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung,
 11. Beschlussfassung über die Bildung eines Kuratoriums und
 12. Beschlussfassung über eine Veräußerung von Werken bzw. von Verwertungsrechten im weitesten Sinne oder der Erträge hieraus nach § 14 Abs. 1 und 2.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit der Stiftung im Sinne des § 3 nicht gefährdet wird.

§ 11 – Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des / der Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens zwei Mal und im Übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der / die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet. Der Vorstand soll in der Regel zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Folgende Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst:
 1. Beschlüsse nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 und die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben nach § 10 Abs. 2 Nr. 3, wenn hierbei im Einzelfall je 10 % des zur Verfügung stehenden Jahresetats nicht überschritten werden und
 2. bei Beschlüssen nach § 10 Abs. 2 Nr. 5.
- (4) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von ¾ sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.

§ 12 – Kuratorium

- (1) Durch Beschluss des Stiftungsrates kann ein Kuratorium gebildet werden. Darüber hinaus sind die Gründungsstifter befugt, bei Gründung der Stiftung das Kuratorium durch die Ernennung erster Mitglieder zu konstituieren.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, durch geeignete Persönlichkeiten die Anliegen der Stiftung in die Öffentlichkeit hinein sowie auch in den einzelnen Bereichen der Stiftung zu fördern, zu vermitteln und zu repräsentieren.
- (3) Das Nähere regelt der Stiftungsrat durch eine Geschäftsordnung.

§ 13 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Insbesondere bedürfen Änderungen der Satzung und die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Ebenso bedarf die Gründung von oder die Beteiligung an juristischen Personen und Gesellschaften der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die zur Berufung nach dieser Satzung jeweils Befugten innerhalb einer ihr von der kirchlichen Stiftungsbehörde angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt haben.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14 – Veräußerung von Kunstwerken von Pfarrer Msgr. Sieger Köder
bzw. Verwertungsrechten an solchen Werken

So bei der Zuwendung von Werken aus dem künstlerischen Schaffen von Pfarrer Msgr. Sieger Köder bzw. von Verwertungsrechten und Urheberrechten daran an die Stiftung nichts Anderes bestimmt wurde, gilt Folgendes:

- (1) Eine Veräußerung von Werken bzw. von Verwertungsrechten im weitesten Sinne oder der Erträge hieraus ist zu Lebzeit von Pfarrer Msgr. Sieger Köder nur mit dessen Zustimmung möglich. Danach ist zu einer solchen Veräußerung die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.

- (2) Nach dem Ableben von Pfarrer Msgr. Sieger Köder sind bei einem Verkauf eines oder mehrere seiner Werke im Eigentum der Stiftung 75 % des Veräußerungserlöses dem Hilfswerk Misereor, ersatzweise dem Hilfswerk Adveniat zuzuwenden, mit der Auflage, diesen für gemeinnützige Zwecke im Rahmen ihrer Aufgabensatzung zu verwenden. Entsprechendes gilt bei der Veräußerung von Verwertungsrechten und sonstigen Urheberrechten bzw. der Erträge hieraus aus dem Werk von Pfarrer Msgr. Sieger Köder, soweit die Stiftung Inhaber solcher Rechte ist. Bei Werken, die die Stiftung aus eigenen Mitteln erworben hat, ist deren Veräußerung ohne Abgabe von Mitteln möglich, sofern $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Stiftungsrats der Veräußerung zustimmen. Selbiges gilt für den Fall, dass die Stiftung Werke veräußert, um aus dem Erlös andere Werke von Pfarrer Msgr. Sieger Köder zu erwerben bzw. wenn sie seine Werke gegen andere Werke von ihm tauscht.

§ 15 – Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzuheben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bistum Rottenburg-Stuttgart (Kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts – Bischöflicher Stuhl), das es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 der Satzung festgelegten Zwecke in gemeinnütziger Weise verwenden muss. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als Sondervermögen zu verwalten. Die Bestimmungen in vorstehendem § 14 sind zu beachten.

§ 16 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit der Stiftung im Sinne des § 3 nicht berührt wird.

§ 17 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, 23.10.2012

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.